

Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Recht unter freiheitsentziehenden Bedingungen

- fachliche und rechtliche Grenzen im Erziehungsalltag -





**viele Begriffe - wie sieht
der Lösungsweg aus?**

Schwierige

Systemsprenger

Verhaltensoriginelle

Verhaltensauffällige

A. Kinder und Jugendliche haben ein Recht

auf nachvollziehbare *Förderung ihrer Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit* (§ 1 SGB VIII)

B. Erziehung bedeutet

Kinder/Jugendliche in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre persönliche Entwicklung unterstützen und fördern. Sie soll Orientierung bieten durch **Zuwendung** und durch **Grenzsetzung ohne Gewalt** → das s.g. *Gewaltverbot* gilt seit 2000 !

C. Grundlage ist die Erziehungsethik, die bisher nicht ausformuliert ist.

Ansätze für alle Hilfeempfänger (jung + alt) lieferte der Deutsche Ethikrat 2018-
Profess. Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl u. Selbstbestimmung: Zwangsmaßnahme nur zulässig, wenn sie auf die Entwicklung, Förderung oder Wiederherstellung selbstbestimmter Lebensführung abzielt.

D. Verbale/aktive pädagogische Grenzsetzung u. Gefahrenabwehr trennen

Einführung Freiheitsentzug in fachlich- rechtlichem Rahmen

Freiheitsentzug: *geschloss.Unterbringg./GU+ freiheitsentziehende Maßnahme*
Freiheitsentzug in fachlich-rechtlicher Struktur betrachten, getrennt nach:

Auftrag **Erziehung**

Fördern der Persönlichkeitsentwicklung:

- in Kinder-/Jug.psychiatrie als Teil der Krankenhausbehandlung nach Sozialgesetzbuch V (SGB V)
- in Jugendhilfe/ Haus Christophorus (Primärauftrag)

Auftrag **Freiheitsentzug**

Eingriff in *Recht freier Fortbewegung* bei akuter Selbst-/ Fremdgefährdg. d.Kind/J. als **Gef.abwehr**

Geschlossene Unterbringung

freiheitsentziehende Maßnahme

A dark blue circle with a thick red border. Inside, the text 'Erziehen im Rahmen von Frh. entzug' is written in white. Four white arrows point outwards from the center of the circle towards the top, bottom, left, and right.

Erziehen im Rahmen von Frh. entzug

Andauernder Freiheitsentzug: welches pädag. Konzept ist geeignet, in diesem Rahmen, ein Kind / Jugl. päd. zu erreichen?

A dark blue circle. Inside, the text 'Frh. entzug in der Erziehung' is written in red. Four white arrows point inwards towards the center of the circle from the top, bottom, left, and right.

Frh. entzug in der Erziehung

Einzelne Maßnahme: länger als 30 Minuten od. regelmäßig: Freiheitsentzug unter diesem Level ohne Richter genehmigung

Einführung Freiheitsentzug in fachlich- rechtlichem Rahmen

Freiheitsentzug als zusammengefasste **Gefahrenabwehr**

1. *Freiheitsentziehende Maßnahmen* → z.B. Festhalten, Fixieren am Boden
Timeout- Raum ohne Begleitung
 - 1.1 Unter 30 Minuten und nicht regelmäßig (Prognose)
 - bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung
 - ohne richterliche Genehmigung
 - 1.2 Ab 30 Minuten oder weniger lang aber regelmäßig (Prognose)
 - bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung
 - mit richterlicher Genehmigung
2. *Geschlossene Unterbringung* → Ausschluss der Fortbewegung -
nicht Erschweren (F.beschränkg.)
 - bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung
 - mit richterlicher Genehmigung

1. Erziehung Pädagog. Fachebene: Handlungssicherheit

Orientierung in den Herausforderungen des Erziehungsalltags



Es sind Handlungsleitsätze als *Werkzeugkasten fachlicher Legitimität* zu entwickeln (auch zur Rechtmäßigkeit): mit generellen Handlungsoptionen und mit *Prüfschema zulässige Gewalt* zum Handeln in schwierigen Erziehungssituation.

* Konzept= päd.Angebote, keine Aussagen zur Umsetzung im pädag. Alltag



1. **Erziehung** pädagogische Ebene: Handlungsleitsätze

Handlungssicherheit im herausfordernden Erziehungsalltag durch Handlungsleitsätze → Kenntnis fachl. und rechtl. Erziehungsgrenzen = Orientierung durch Leitplanken



1. **Erziehung**

Kernaussage der Handlungsleitsätze



**IN DER ERZIEHUNG KANN NUR FACHL. LEGITIMES HANDELN
RECHTENS SEIN**



Auf dieser Grundlage ist ein gemeinsames Kindeswohl - Verständnis der
Pädagog*innen, der Träger / Anbieter und der Behörden möglich.

Dieser Grundsatz entspricht den Voraussetzungen des KINDESWOHLs: Basis ist
die päd. Haltung Erziehungsverantwortlicher, die Voraussetzung für fachlich legitimes
Handeln ist. Die „fachliche Legitimität“ ist wiederum Vorstufe rechtmäßigen Handelns
→ integriert fachlich - rechtliches Kindeswohlverständnis ←



1. Erziehung *Fachl.legitim* - Vorrang gegenüber *rechtl.zuläss.*

In der Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch gilt der Vorrang fachlicher Anforderungen gegenüber normativen rechtlichen Regelungen →
nur fachl.legitimes (nachvollziehbar begründbares) Handeln kann rechtl. sein

- a. Eltern dürfen *das Beste für ihr Kind wollen* (Autonomie: Grenze Kindeswohlgefährdung + Straftat). In professioneller Erziehung sind hingegen fachliche Erziehungsgrenzen i.R. *fachlicher Legitimität* zu beachten, staatl. kontrolliert.
- b. Wo aber liegen die fachlichen Grenzen? Was bedeutet *fachlich legitim* in der professionellen Erziehung als Voraussetzung der Rechtmäßigkeit?
- c. Es ist Aufgabe v. Fachverbänden und (für die SGB VIII-Einrichtungsaufsicht) von Landesjugendämtern, *fachliche Legitimität* in Handlungsleitsätzen zur Orientierung der Pädagog*innen, Träger, Jugendämter, Sorgeberechtigten / Eltern zu beschreiben (mit ergänzenden Hinweisen zur Rechtmäßigkeit) + einen Fachdiskurs zu starten, an dessen Ende Handlungsleitsätze stehen !

1. Erziehung Wann besteht die Gefahr v. Machtmissbrauch?

Die Trägerverantwortung wird in der Gefahr von Machtmissbrauch/Gewalt wahrgenommen, sofern bzw. soweit:

- Reflexion schwieriger Situationen auf der Grundlage objektivierender eigener ***fachlicher Handlungsleitlinien*** (trägerspezifische päd. Grundhaltung) fehlt
- Beschwerdestrukturen und Beschwerdekultur nicht vorhanden sind
- kein offenes Diskussionsklima besteht, um schwierige Situationen zu bereden und der Zurückhaltung von Mitarbeiter*innen zu begegnen

Aufklärung über die Kindesrechte ist dabei eine Option → Vorsicht:

 eine isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das *Spaunungsfeld Erziehung - Kindesrechte* zu übersehen, bei jungen Menschen falsche Hoffnungen zu wecken bzw. den Erziehungsprozess zu stören.

2. **Freiheitsentzug** = rechtliche Ebene der **Gefahrenabwehr** Fr.entzug v. *fachl. legitimer* Fr.beschränkgg. unterscheiden

Freiheitsbeschränkg.= **Erziehung** trennen von Freih.entzug=**Gef.abwehr**

Freiheitsbeschränkung
als päd. Grenzsetzung,
auch im Rahmen der zivilrechtl. Aufsichtspflicht

→ **fachl. legitimer Eingriff** in Fortbewegungsfreiheit:
z.B. Festhalten, um päd. Gespräch zu beenden o.
aus demselben Grund vor d. Tür stellen; auch zur
Beruhigung auf das Zimmer schicken („Auszeit“)
oder ein Kind aus Gründen der Aufsicht begleiten

Freiheitsentzug bei
akuter Eigen-/ Fremd-
gefährdg. des K. / Jug:
erforderliche, geeig-
nete u. verhältnismäßige
Gefahrenabwehr

→ **rechtl.zulässiger Eingriff** in Fortbewegungsfrei-
1. mit richterlicher Genehmigung (1631b BGB) als
- „geschlossene Unterbringung“, außerdem als
- „freiheitsentziehende Maßnahme“=Maßnahme
ab 30 Minuten oder kürzer aber regelmäßig
2. ohne richterliche Genehmigung: Maßnahme ist
kürzer als 30 Minuten u.erfolgt nicht regelmäßig

Freiheitsberaubung
→ Straftat

→ Verletzung der Fortbewegungsfreiheit: die Voraus-
setzungen der **Gefahrenabwehr** sind nicht erfüllt

2. **Freiheitsentzug** = Rechtliche Ebene der **Gefahrenabwehr** Rechtliche Voraussetzungen des Freiheitsentzugs

Rechtl.Voraussetzungen d.Freiheitsentzugs (GU+fr.entziehende Maßnahme):

- **Wichtiges Recht** ist aufgrund akuter Eigen-/ Fremdgefährdung des K/Jugdl. **gefährdet**: z.B. Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit
- **Reaktion erforderlich**: der Gefährdung kann nicht anders begegnet werden
- **die Reaktion ist geeignet**: *geeignet* ist Handeln, wenn es in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn die Situation mit dem betroffenen Kind / Jug. päd. aufgearbeitet wird. Diese Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen, so schnell wie möglich. Die Eignung fehlt auch, wenn z.B. ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.
- **die Reaktion ist verhältnismäßig**, wenn keine andere für Kind/ J. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn in einer schwierigen Situation Ausweichtechnik- und Abwehrtechnik möglich ist, ist Festhalten als *freiheitsentziehende Maßnahme unverhältnismäßig*, mithin rechtswidrig.

2. **Freiheitsentzug** = Rechtliche Ebene der **Gefahrenabwehr** Verfahrenshinweise: Freiheitsentzug im R. von 1631b BGB

Richterliche Genehmigung *freiheitsentziehender Maßnahmen* - Normalverfahren -

1. Eine richterliche Genehmigung ist auch erforderlich bei bestehender *G.U.*
2. Es wird möglichst frühzeitig anhand einer **Risikoanalyse** das **Gefahrenpotential abgewogen** u. ein **Verfahrensplan erstellt**, der auch Sorgeberechtigte und richterliche Genehmigungen berücksichtigt. Die Risikoanalyse beinhaltet d. Prognose, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass der junge Mensch in seinem/r Alter/ Entwicklungsstufe sowie unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte voraussichtlich eine Situation akuter Gefahrenlage für sich oder Andere herbeiführen wird. Im Verfahrensplan vorformulierte Handlungsoptionen *freiheitsentziehender Maßnahmen stärken* die Sicherheit in späteren stressbeladenen, akuten Situationen des Erziehungsalltags.
3. Die für *freiheitsentziehende Maßnahmen* nach § 1631 b II BGB erforderliche **richterliche Genehmigung** beantragen Sorgeberechtigte, die zuvor hierüber in Kenntnis gesetzt wurden. Der Richter legt den Zeitraum der *freiheitsentziehenden Maßnahme* und den Zeitpunkt seiner richterlichen Überprüfung fest.

2. **Freiheitsentzug** = Rechtliche Ebene der **Gefahrenabwehr** Verfahrenshinweise: Freiheitsentzug im R. von 1631b BGB

Richterliche Genehmigung *freiheitsentziehender Maßnahmen* - Eilverfahren -

1. Tritt trotz negativer Risikoanalyse oder ohne eine bereits durchgeführte eine **akute Gefahrenlage** ein, besteht Eilbedürftigkeit, ist d.Eilverfahren zu beachten
2. Wenn Sorgeberechtigte und Richter für eine Genehmigung nicht erreichbar sind, verantwortet die pädagogisch handelnde Fachkraft gemeinsam mit der pädagogischen Leitung *freiheitsentziehende Maßnahmen als Gefahrenabwehr* unter dem Aspekt des *rechtfertigenden Notstands* vorab selbst.
3. Sorgeberechtigte werden unverzüglich informiert, damit der Richter nachträglich entscheiden kann. Ein solcher Vorfall unterliegt nicht nur der behördlichen Meldepflicht, er ist auch Anlass für die (erneute) Risikoanalyse, in der die Wiederholungsgefahr zu prüfen ist, um für zukünftige Situationen ein richterliches Genehmigungsverfahren rechtzeitig einzuleiten (Normalverfahren).
4. Im Normalverfahren u. im Eilverfahren sind **Dokumentation** u., soweit erforderlich, **behördliche Meldungen** selbstverständlich.

3. Handeln im Doppelauftrag **Erziehung** + **Gefahrenabwehr**

→ Persönlichkeitsentwicklg. fördern durch fachlich legitime pädagogische Grenzsetzung, verbal + aktiv = **Erziehung**

→ **Reaktion auf akute Eigen- od. Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jug., u. a. durch geschlossene Unterbringung od. freiheitsentziehende Maßnahme (z.B. Kind / Jug. festhalten, um andere o. sich zu schützen: als Notwehr)**

= **„Gefahren-abwehr“**



3. Handeln im Doppelauftrag **Erziehung** + **Gefahrenabwehr**

Machtspirale

Verbale Grenzsetzung: Androhen von Konsequenzen, falls das pädagog. Gespräch einseitig beendet wird = fachlich legitim

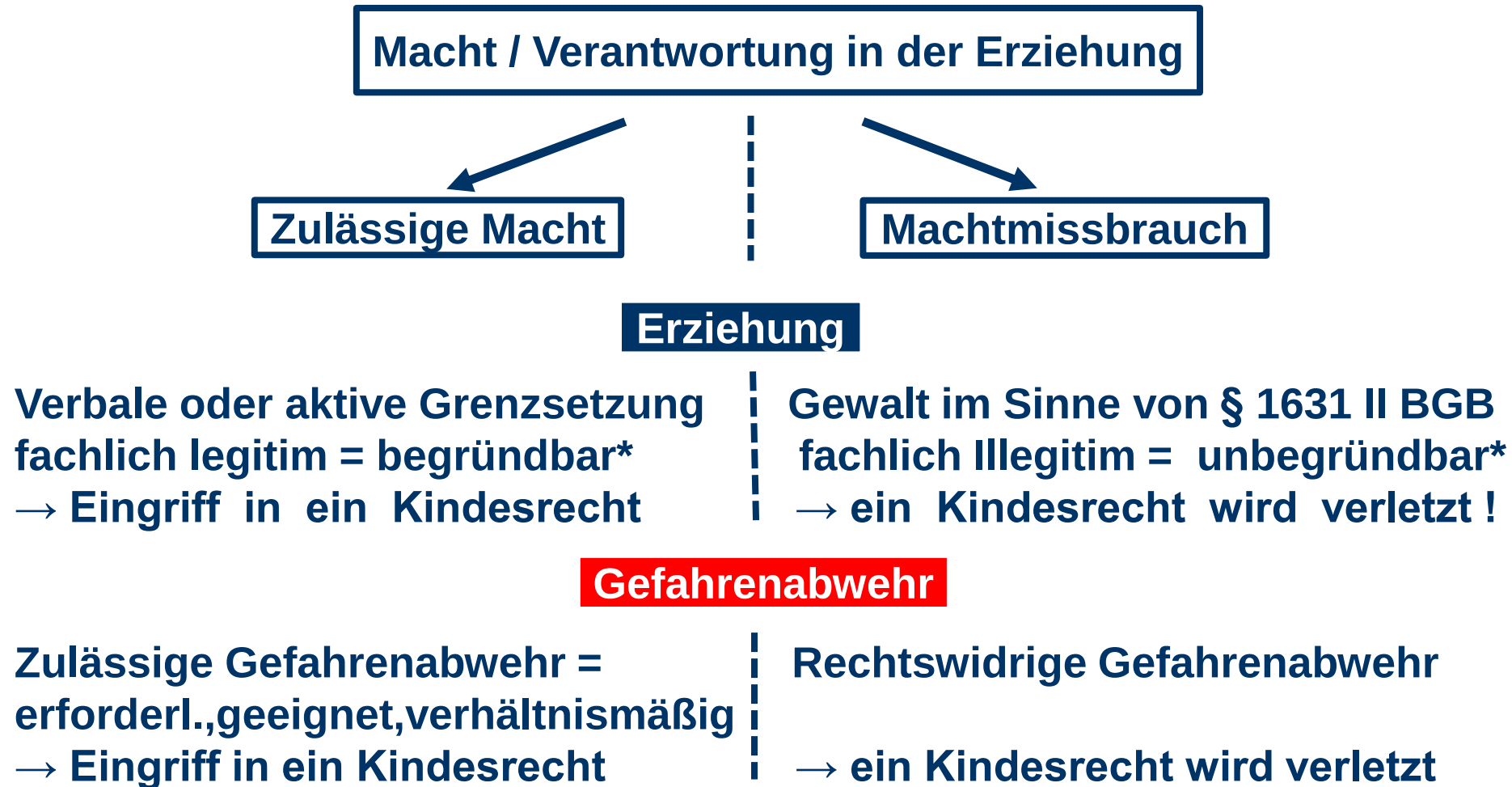
aktive Grenzsetzung: Festhalten am Arm, damit zugehört wird = fachlich legitime Freiheitsbeschränkung ohne gerichtliche Genehmigung

aktive Grenzsetzung: sich in die Tür stellen = fachlich legitime Freiheitsbeschränkung ohne gerichtliche Genehmigung

Kind/ Jugl. wehrt sich, greift an: zu Boden bringen und dort festhalten
→ päd. Prozess beendet / *Gef.abwehr*
→ nicht beherrschbare Eskalation



3. Handeln im Doppelauftrag **Erziehung** + **Gefahrenabwehr**



* Fachlich legitim / begründbar = es wird nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt.

3. Handeln im Doppelauftrag **Erziehung** + **Gefahrenabwehr**

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung / nachträglich

1. Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde? (a) ☐ ja → Frage 2
☐ nein → keine Machtausübung
2. War sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b)(c) ☐ ja → Frage 3
☐ nein → Frage 4
3. Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt (Wissen und Wollen)? (d)(e) ☐ ja → zulässige Macht
☐ nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, auf die „geeignet“ (f) und „verhältnismäßig“ (g) reagiert wurde? ☐ ja → zulässige Macht
☐ nein → Machtmissbrauch 

5. Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

-
- (a) Das Handeln war gegen den Willen des Kindes / Jugendlichen gerichtet: Kindesrecht war betroffen.
(b) Das Handeln war ein denkbare pädagogischer Weg, auch wenn es meiner päd. Haltung widersprach („Perspektivwechsel“). Bemerkung: unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg tatsächlich eintrat/ -tritt.
(c) Die physische Grenzsetzungen (z.B. Festhalten um pädagogisches Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein: d.h. die am wenigsten belastende physische Grenzsetzung; weitere Voraussetzung ist, dass eine verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich war oder aber erfolglos geblieben ist.
(d) Als Erziehungsroutine war das Handeln für SB vorhersehbar (sog. „stillschweigende Zustimmung“).
(e) Wird Taschengeld für ein/e Kind/Jugendliche/n verwendet, ist dessen/deren Zustimmung erforderlich.
(f) Eine „Eignung“ liegt insbesondere dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.
(g) „Verhältnismäßig“ = keine das Kind / d. Jugendliche/n weniger belastende Maßnahme war möglich.

3. Handeln im Doppelauftrag **Erziehung** + **Gefahrenabwehr**

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung: in der Planung

1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird? (a) ☐ ja → Frage 2
☐ nein → keine Machtausübung
2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b)(c) ☐ ja → Frage 3
☐ nein → Machtmissbrauch ⚡
3. Sorgeberechtigte (SB) müssen zustimmen (Wissen und Wollen) (d)(e) ☐ ja → zulässige Macht
☐ nein → Machtmissbrauch ⚡
-

- (a) Das Handeln ist gegen den Willen des Kindes / Jugendlichen gerichtet: ein Kindesrecht ist betroffen.
(b) Das Handeln ist ein denkbarer pädagogischer Weg, auch wenn es meiner Haltung widerspricht („Perspektivwechsel“). Bemerkung: unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg tatsächlich auch eintritt.
(c) Die physische Grenzsetzungen (z.B. Festhalten um pädagogisches Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein: d.h. die am wenigsten belastende physische Grenzsetzung; weitere Voraussetzung ist, dass eine verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich ist oder aber erfolglos geblieben ist.
(d) Als Erziehungsroutine ist das Handeln für SB vorhersehbar (sog. „stillschweigende Zustimmung“).
(e) Wird Taschengeld für ein/e Kind/Jugendliche/n verwendet, ist dessen/deren Zustimmung erforderlich.

3. Handeln im Doppelauftrag **Erziehung** + **Gefahrenabwehr**

Wie wird die *fachliche Legitimität* des Handelns im Alltag reflektiert?

→ durch Perspektivwechsel in **Selbst-** bzw. **Teamreflexion** in Stufen:

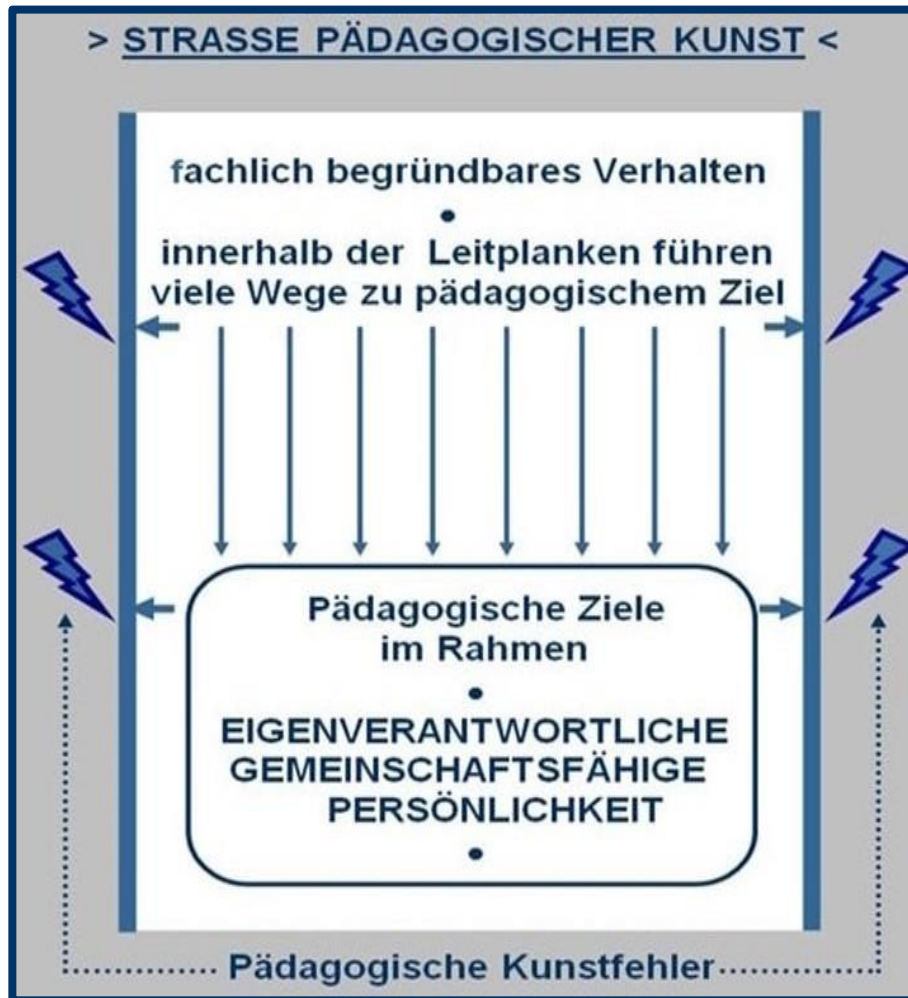
1. PERSÖNLICHE HALTUNG: welches Handeln entspricht meiner pädagogischen Haltung?
2. FACHLICHE LEGITIMITÄT: ist mein Handeln aus d. Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet, ein päd. Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder der Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen?
3. Auch bedenken: RECHTL. ZULÄSSIGKEIT
 - a. Stimmen Sorgeberechtigte zu, weil für sie vorhersehbar gehandelt wird oder weil eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt?
 - b. Bei *fachlicher Illegitimität*: wird auf eine akute Eigen- o. Fremdgefährdung des jungen Menschen reagiert = **Gefahrenabwehr**, sodass dennoch rechtmäßig gehandelt wird?



3. Handeln im Doppelauftrag **Erziehung** + **Gefahrenabwehr**

Wie wird die *fachliche Legitimität* im Team reflektiert?

→ durch Perspektivwechsel unter besonderen Anforderungen



Auch für die Arbeit im Team sind die Reflexionsstufen relevant, um im Diskurs eine gemeinsame Präsenz erzeugen zu können → im Einigungszwang

Hinweis zur 2. Stufe:

vereinbart wird ein geeigneter Weg in der Bandbreite verantwortbarer Erziehung, auch unter einem persönlichen Vorbehalt, in Alleinverantwortung anders zu entscheiden.

FALLBEISPIEL:

Der Pädagoge hat Anhaltspunkte dafür, dass der Dreizehnjährige raucht und sich entgegen der päd. Hausregel im Besitz von Zigaretten befindet. Nach erfolglosem Auffordern, die Hosentaschen zu entleeren tastet er die Hosentaschen des Jungen oberflächlich ab.

Zwei weitere Fallbeispiele

- 1.** Die Pädagogin spricht mit K. über seine Körperhygiene oder einen anderen pädagogischen Anlass. K. will das Zimmer verlassen. Sie fordert K. auf, zu bleiben, weil aus ihrer Sicht das Gespräch über ein für K. unangenehmes Thema noch nicht beendet ist.
- 2.** Die Pädagogin erreicht K. nicht mit ihren Worten. Die verbale Grenzsetzung (Aufforderung) bleibt erfolglos. K. hört offensichtlich nicht zu oder äußert seine Gesprächsablehnung. Dennoch will die Pädagogin das Gespräch fortsetzen und verlangt von K., der das Zimmer verlassen will, dass er bleiben muss.